

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 199.

Dresden, am 17. Juli.

1837.

Hundert und zehnte öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 27. Juni 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hiesigen Juden betreffend. (Allgemeine Berathung über §. 6.) —

(Schluß der Rede des Abg. A ten st ä dt): Der Grosso- und der Wechselhandel, ingleichen Expeditionsgeschäfte sind den Juden zwar nicht verboten, sie sollen aber an Conzession gebunden sein. Nun kann aber bei allen diesen Geschäften vorausgesetzt werden, daß, wer in diesen sich etabliren kann, ein Mann sein werde, der dem Staate vollständige Garantie gewähre, so daß es hier keiner solchen Beschränkungen bedürfe. Unter den Verboten befindet sich auch der Viehhandel, und es ist sich dabei auf das Ausland bezogen worden. Auch ich habe über diesen Gegenstand verschiedene Urtheile gelesen; allein so viel mir bekannt, sind schädliche Folgen daraus nur in solchen Staaten entstanden, welche kein geregeltes Kreditssystem haben, und wo der Kapitalist nicht hinlängliche Sicherheit in dem Hypothekenwesen findet. In diesem Falle muß allerdings der Darlehnbedürftige sich an die Juden wenden, die seine Lage benutzen, und weil er nicht hinlängliche Sicherheit gewähren kann, ihm nur mit Bucher leihen. Ich bin aber überzeugt, daß solche Folgen, wie sie in andern Staaten entstanden sind, bei uns nicht entstehen können, am wenigsten in der Allgemeinheit, wie man befürchtet hat. Denn wer noch Sicherheit gewähren kann, der wird für mäßige Zinsen Darlehne auch auf dem Lande erhalten und wird nicht nöthig haben, zu dem Juden seine Zuflucht zu nehmen. Gesezt aber auch, es träte bei Einem oder dem Andern ein solcher Fall ein, so bieten die Geseze Schutz genug, so daß ich mich nicht überzeugen kann, daß auch beim Viehhandel noch Beschränkungen nöthig sein sollten.

Referent R o u r: Ich erlaube mir Etwas zu erwiedern in Bezug auf das, was der letzte Sprecher geäußert hat. Derselbe ist Deputations-Mitglied und wird bestätigen müssen, daß er in der Deputation von der großen Auseinandersetzung gegen den Vorschlag der Deputation Nichts geäußert hat. Ich führe das zu meiner eignen Rechtfertigung an.

Abg. A ten st ä dt: Nach der Landtagsordnung hat jedes Deputations-Mitglied in der Kammer seine Stimme frei. Der Referent wird mir aber zugeben müssen, daß, nachdem die Deputation dies Gutachten beschlossen hatte, fast alle darüber

einstimmig waren; daß die in der I. Kammer hinzugefügten Beschränkungen keiner Zufriedenheit sich erfreuen könnten, jedoch der Entscheidung der Kammer überlassen werden sollten, und irre ich nicht, so ist sogar im Protokoll Etwas darüber niedergelegt worden, ja der Herr Referent war selbst der Meinung, daß er unter solchen Umständen gegen das Gesetz stimmen werde.

Referent R o u r: Dem muß ich widersprechen; die Mehrheit der Deputation besteht aus 6 Mitgliedern mit Ausnahme Desjenigen, der ein Separatvotum gegeben hat. Ich gebe zu, daß Jeder in der Kammer seine Meinung ändern könne; was ich vorhin dem Sprecher entgegnete, geschah nicht, um ihn zu tadeln, das kann mir nicht einfallen; ich habe nur die Deputation rechtfertigen wollen, daß sie in dem Berichte Nichts darüber erwähnt hat, was darauf hindeutet, daß ein Mitglied der Deputation so umfänglich und ausführlich gegen das Deputations-Gutachten sprechen würde.

Abg. D. S chr ö d e r: Ich wollte nur eine Thatsache berichtigen: Der Abg. A ten st ä dt äußerte vorhin, daß es nicht nöthig gewesen, daß man in den Motiven so gehässige Aeußerungen gegen die Juden hervorgehoben in Bezug auf das Verbot wegen der Apotheken, da sich noch andere hätten auffinden lassen, nämlich die, daß die Apotheken mit Grundstücken verbunden wären, und daß diese die Juden nicht erwerben dürften. Diese Thatsache muß ich aber berichtigen, denn es giebt Apotheken im Lande genug, die nicht an Grundstücke gebunden sind, nicht bloß in Dresden, sondern auch an andern Orten, die auf persönlicher Conzession beruhen und in Miethlokalen betrieben werden. Da ich übrigens einmal das Wort habe, so erlaube ich mir die Erklärung niederzulegen, daß ich gegen alle neu vorgeschlagene Beschränkungen, welche zu dieser Paragraphe aufgestellt worden sind, stimmen werde.

Staatsminister R o s t i k u n d J ä n c k e n d o r f: Auch jetzt noch muß sich die Regierung zu den Motiven bekennen, welche es nicht rathsam machen, den Juden das Halten von Apotheken zu gestatten. Es beruhen die Motiven auf Erfahrungen, welche man in dieser Beziehung in andern Staaten gemacht hat, und diese hat die Staatsregierung ihrerseits wenigstens nicht aus den Augen zu sehen für gut befunden. Das Halten von Apotheken ist den Juden in einigen Ländern nicht, in andern nur in beschränkter Weise gestattet, z. B. in Würtemberg, wo die Gesezgebung den Juden im Uebrigen viel einräumt; auch haben selbst die Provinzialstände in Preußen im Jahre 1824 darauf angetragen, das Befugniß der Juden zum